

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Band: 3 (1928)
Heft: 2

Artikel: Wie es ein Wirt in der Grafschaft Hauenstein mit dem Zehrgeld halten soll!
Autor: Ebner, Jakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Wie es ein Wirt in der Grafschaft Hauenstein mit dem Zehrgeld halten soll!

Mitgeteilt von Jakob Ebner, Oberpfarrer in Bruchsal.

So eine oder mehrere Personen in einer Wirtschaft etwas verzehrten, es wären Fremde oder Einheimische, der Wirt ihnen die Zechenstunden und aufschreiben und nachher sein Geld benötigen würde, der Gast aber nach erfolgter Mahnung ohne Wissen, Willen und Erlaubnis des Wirts davonginge, ferner wenn der Gast es unterließe, den Wirt um Borgung der Schuld zu bitten oder gar in fräventlicher Weise auf die Prellung des Wirtes ausginge, so mag ein jeder Wirt des Schwarzwaldes, so in der Grafschaft Hauenstein wohnt, seinen nächsten Nachbarn anrufen, denselben bei dem Eid gebieten und ermahnen, ihm bei der Festnahme und Pfändung des Betrügers zu helfen. So der Gast jedoch kein Pfand zur Deckung der Schuld habe, so mag und soll ein jeder Wirt den Gast, es sei ein Einheimischer oder Fremder, **an eine Bank binden und ihn so lange liegen lassen, so lange es ihm Vergnügen bereitet und er sich bezahlt wähnt.**

Wenn aber, wie schon oft gemeldet wurde, ein Gast mit entwendeten Sachen dessen Wirtes ohne Erlaubnis des Wirts davonginge, so mag ein Wirt das nächste Mal, wenn er mit dem Gast zusammenkommt, das Recht gegen ihn gebrauchen, wie es vermeldet und recht ist.

